

6/SN-234/ME



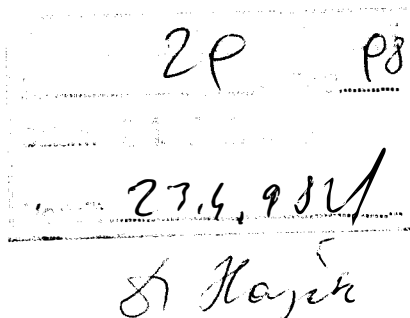
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/2375
Fax (0222) 531 15/2823
DVR: 0000019

GZ 601.552/0-V/4/98

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien



Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 23. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978.

17. April 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 601.552/0-V/4/98

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

BRINGEND
20. April 1998

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Gruber	4264	20.626/1-11/98 27. Februar 1998

Betrifft: Entwurf einer 23. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I) Zum Entwurf im einzelnen:

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2):

Das Wort „können“ ist mehrdeutig. Man kann darunter „vermögen“, „dürfen“, „sollen“, unter Umständen sogar „müssen“ verstehen. Das Wort „können“ sollte nur in Ermächtigungsnormen verwendet werden und nur wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Wenn hingegen die Vollziehung einen Auftrag erhalten soll, einen bestimmten Akt zu setzen oder eine Verordnung zu erlassen, so muß dieser Auftrag mit „müssen“ oder „sind zu“ ausgedrückt werden (vgl. Punkt 34 der Legistischen Richtlinien 1990). Sollte die Einräumung von Ermessen beabsichtigt sein, so wäre im Hinblick auf Art. 18 B-VG eine ausreichende gesetzliche Determinierung vorzusehen.

Zu den Z 11 und 16 (§ 25 Abs. 7 u. 8 bzw. § 27 Abs. 6):

In § 25 wäre die Bezeichnung der Absätze 9 und 10 bzw. in § 27 die Bezeichnung der Absätze 7 und 8 zu ändern.

Zu den Z 19, 20 (§ 60 Abs. 2):

Im Hinblick auf Punkt 67 der Legistischen Richtlinien 1990 sollten Doppelneuerungen vermieden werden.

Zu Z 21 (§ 69):

Es darf auf die Bemerkungen zu Z 20 (§ 101) in der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zum Entwurf einer 55. Novelle zum ASVG (GZ 600.075/1-V/4/98) hingewiesen werden.

Zu Z 34 (§ 131a Abs. 2):

In § 131a Abs. 2 wäre die Bezeichnung der Ziffern 5 bis 7 zu ändern.

Zu Z 50 (§ 273 Abs. 8):

In § 273 Abs. 8 sollte es anstatt „gemäß § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 3 ASVG“ entweder „gemäß § 3 Abs. 3 GSVG oder § 4 Abs. 3 Z 1 bis 9 und 11 ASVG“ heißen, oder die Zielsetzung dieser Regelung sollte durch einen Verweis auf § 273 Abs. 3 Z 2 und 3 GSVG, in der Fassung des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997), zum Ausdruck kommen.

Zu Z 52 (§ 276):

Im Hinblick darauf, daß § 4 Abs. 1 Z 6 lit. a und b durch den vorliegenden Entwurf zweifach novelliert werden (vgl. Z 3 u. 4 des vorliegenden Entwurfes) und für das Inkrafttreten unterschiedliche Daten (vgl. § 276 Abs. 1 Z 3 und 4) festgelegt werden, wären die jeweiligen Fassungen dementsprechend ersichtlich zu machen (zB „§ 4 Abs. 1 Z 6 lit. a und b in der Fassung der Z 4“, „§ 4 Abs. 1 Z 5 und 6 in der Fassung der Z 3“).

Für die Novellierung des § 122 Abs. 1 (Z 33 des vorliegenden Entwurfes), die einer Anpassung an das durch das ASRÄG 1997 eingeführte System der ständigen

Nachbemessung (§§ 25 Abs. 6 bzw. 25a GSVG) dienen soll, wird ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1.1.1998 vorgeschlagen.

Bezüglich der rückwirkenden Inkraftsetzung der Neufassung des § 25 Abs. 2 Z 3 wäre im Hinblick auf den durch den Gleichheitssatz gewährleisteten Vertrauensschutz zu prüfen, ob die Nichtberücksichtigung der Veräußerungsgewinne bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung - ohne Übergangsvorschrift (vgl. z.B. VfSlg. 12.732/1991) - unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und Intensität einer allenfalls damit verbundenen Belastung (vgl. z.B. VfGH 26.6.1997, B 2159/96-12 u.a.) sachlich gerechtfertigt erscheint.

II) Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die Kompetenzgrundlage, auf die der vorliegende Gesetzesentwurf gestützt wird, anzuführen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit sollten Erläuterungen im Besonderen Teil nicht durch Verweise auf Erläuterungen zu Vorschriften in anderen Entwürfen (Regierungsvorlagen) erfolgen.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. April 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

